

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Stück, 27.05.1914

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1914.) 14. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 43. Landtagsabschied vom 12. Mai 1914 für die 3. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

### N<sup>o</sup> 43.

Landtagsabschied für die 3. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 12. Mai 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 3. Versammlung des XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

### § 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden:

#### A. für das Großherzogtum:

1. ein Überwachungskostengesetz,
2. ein Gesetz, betreffend Änderung der Besoldungsordnung,

3. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. März 1912, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer,
4. ein Zweckverbandsgesetz,
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung,
2. ein Abänderungsgesetz zum Gesetze vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg,
3. ein Gesetz wegen Aufnahme einer Anleihe,
4. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten,
5. ein Gesetz, betreffend Ernennung der Handelsrichter,
6. ein Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg,
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895,
8. ein Weserfondsgesetz,
9. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 17. April 1897, betreffend Ausübung der Jagd;

## C. für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Verkoppelungsgesetz,
2. ein Gesetz, betreffend anderweitige Einrichtung des Provinzialrats,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung;

## D. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung,
2. ein Gesetz, betreffend die für das Rechnungsjahr 1914 im Fürstentum Birkenfeld zu erhebende Einkommensteuer und Vermögenssteuer.

## § 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1914 von Uns vollzogen und verkündet worden.

## § 3.

Das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation der Eisenbahnverwaltung vom 25. März 1908, insbesondere des diesem Gesetz als Anlage II beigelegten Pensionskassenstatuts, ist nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet.

Dagegen konnte dem Ersuchen des Landtags, in Ziffer 1 § 4 und 3 § 4 desselben Pensionsstatuts die Mindest- und Höchstsätze zu ändern, nicht entsprochen werden, da die Erhöhung eine Änderung des Gesetzes bedeutet und der Be-

schluß des Landtages die hierzu erforderliche zweite Lesung nicht passiert hat. Die Änderung ist aber einstweilen im Verwaltungswege durchgeführt, auch soll dem Landtage in seiner nächsten Tagung eine entsprechende Gesetzesvorlage gemacht werden.

Schließlich sind entsprechend einem bei der gleichen Gelegenheit vom Landtag gestellten Ersuchen die Sätze des nach Ziffer 7 § 3 des Pensionskassenstatuts zugrunde zu legenden Monatsverdienstes nachgeprüft und nach den veränderten Lohn- und Verhältnissen namhaft erhöht.

## § 4.

Den mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck vereinbarten abändernden Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Fürstentum Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage hat der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

## § 5.

Wir haben davon Abstand nehmen müssen, den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Landesparkasse, zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen, weil Wir der Änderung, die der Landtag an § 35 des Entwurfs vorgenommen hat, nicht zustimmen vermögen.

## § 6.

Nachdem der Landtag die Staatsregierung ersucht hat, der nächsten Versammlung des Landtags eine Vorlage über die Einführung des Notariats für das Großherzogtum zu machen, soll die Frage von neuem geprüft werden.

## § 7.

Bezüglich des Ersuchens des Landtags, ihm den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der all-

gemeinen Fortbildungsschulpflicht, auf der Grundlage des im Auftrage des Ministeriums des Innern veröffentlichten Kommissionsentwurfes eines Fortbildungsschulgesetzes vorzulegen, wird auf die Erklärungen der Staatsregierung im Landtage verwiesen.

## § 8.

Das Ersuchen des Landtags, ihm bei der nächsten Versammlung eine Vorlage wegen Änderung der Wegeordnung in der Richtung zugehen zu lassen, daß zu den Anlagekosten der Chaussee auch gewerbliche und ähnliche Unternehmungen vorab herangezogen werden können, unterliegt der Prüfung. Grundsätzlich ist die Staatsregierung einverstanden.

## § 9.

Das Ersuchen des Landtags,

1. ihm eine Vorlage über die Neufassung des Artikels 8 des Ortsstraßengesetzes zu unterbreiten,
2. zu prüfen, inwieweit dieser Artikel auch durch sachliche Änderungen den Bedürfnissen der Städte und größeren Orte mehr anzupassen ist,

soll erwogen werden.

## § 10.

Dem zu § 239 und § 250 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse für das Herzogtum Oldenburg gestellten Ersuchen um Prüfung

1. ob für die Chaussee von Großenkneten über Döhlen nach Huntlosen ein Zuschuß von 40% gerechtfertigt erscheint,
2. ob der der Gemeinde Garrel zu gewährende Staatszuschuß für die Strecke Garrel—Beverbruch von 40% auf 50% zu erhöhen ist,

soll entsprochen werden.

## § 11.

Dem Wunsche des Landtags entsprechend wird geprüft werden, ob tatsächlich eine weitere Vertiefung der oberen Hunte eingetreten ist, und, falls sich dies herausstellt, wird weiter untersucht werden, ob der Vertiefung und dem Sandabbruch durch Anlage von Grundschwellen oder durch andere Mittel auf Staatskosten vorgebeugt werden kann.

## § 12.

Dem Antrage des Landtags, ihm baldmöglichst einen Plan über die endgültige Regelung der Wasserverhältnisse im gesamten Haasegebiet vorzulegen, soll stattgegeben werden.

## § 13.

Mit dem Beschlusse des Landtags, den Dchtumer Interessenten aus Staatsmitteln eine einmalige Entschädigung von 3120 *M* unter der Bedingung zu zahlen, daß sie auf alle weiteren Ansprüche an den Staat wegen mangelhafter Zuwässerung der Außendeichsländereien auf dem Dchtumer Sande verzichten, ist die Staatsregierung einverstanden. Die erforderlichen Verhandlungen mit den Interessenten sind eingeleitet.

## § 14.

Zu dem Ersuchen des Landtags um Prüfung der Fragen, ob nicht eine Reorganisation unseres Forstwesens, insbesondere eine Verminderung der höheren Beamtenstellen anzustreben ist, und ob nicht die Forstverwaltung veranlaßt werden kann, die Holzverkäufe in den Staatswaldungen in größerem Umfange als bisher an Ort und Stelle abzuhalten, wird auf die im Landtage abgegebenen Erklärungen verwiesen.

## § 15.

Zu dem Antrage des Landtags, im Bundesrat dahin zu wirken, daß Maßnahmen getroffen werden, um die Ein-

fuhr reinerer Futtergerste zu gewährleisten, wird bemerkt, daß die Staatsregierung der Frage, wie am besten für die Reinheit der in den Handel gebrachten Futter- und Düngemittel gesorgt werden kann, nach wie vor ihre Aufmerksamkeit schenkt.

## § 16.

Bezüglich der vom Landtage angeregten Prüfung, ob es sich empfiehlt, die Domäne Groß-Garms bei der Neuverpachtung aufzuteilen und ob bei dieser Gelegenheit den Wünschen des Landwirts Carstens Rechnung getragen werden kann, wird auf die im Landtage abgegebene Erklärung Bezug genommen.

## § 17.

Inwieweit dem vom Landtage ausgesprochenen Ersuchen um Neuregelung der Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe entsprochen werden kann, wird geprüft werden.

## § 18.

Dem Ersuchen des Landtags, die im Haus- und Zentral-Archiv befindlichen Urkunden aus dem Kettich'schen Nachlasse sowie einige Birkenfelder Amtsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert nach Birkenfeld zur Aufbewahrung zu überweisen, kann nicht entsprochen werden, weil in Birkenfeld kein fachmännischer Archivbeamter zur Verfügung steht. Die Protokollbücher sind übrigens infolge früherer unsachgemäßer Behandlung so beschädigt, daß sie nicht versendungsfähig sind. Bei den sog. Kettich'schen Nachlassurkunden handelt es sich um staatliche Dokumente, die dem Betreffenden nur zur Benutzung überlassen waren.

## § 19.

Der vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Künstlerbundes, betreffend Überweisung von künstlerischen und kunstgewerblichen



Arbeiten in den neuen Gebäuden des Staats an geeignete dem Künstlerbunde angehörige Kräfte, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

## § 20.

Der vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Schifferverbandes „Unterweser“, betreffend Transporte auf dem Wasserwege für oldenburgische Staatsbauten, soll nach Möglichkeit Folge gegeben werden.

## § 21.

Dem Ersuchen des Landtages um Einlegung eines vierten Zugpaares auf der Strecke Cloppenburg—Scholt soll am 1. Oktober 1914 entsprochen werden, nachdem der Eisenbahnrat des Herzogtums über die Lage der Züge gehört sein wird.

## § 22.

In Übereinstimmung mit der vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Eingabe des Landeslehrervereins unterliegt es der Prüfung, ob die Sommerschule (§§ 46 und 47 des Schulgesetzes des Herzogtums vom 4. Februar 1910) aufgehoben und die nach Absatz 3 des § 13 der Schulversäumnisordnung vom 20. April 1910 gewährten 15 freien Halbtage gestrichen werden können.

## § 23.

Gemäß dem Ersuchen des Landtags wird geprüft werden, ob nicht die Beihilfen für Schulhausneubauten künftig nach dem Verhältnis der Schulbaukosten zu der Höhe der von der Gemeinde aufzubringenden Gesamtsteuer zu bemessen sind.

## § 24.

Hinsichtlich der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen der Städte Brake, Barel und

Nordenham, betreffend Ausbau der dortigen Realschulen zu Oberrealschulen, wird auf die im Landtage dazu abgegebene Erklärung verwiesen.

## § 25.

Nachdem der Landtag der Staatsregierung eine Petition des Oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend Wünsche für eine Neugestaltung des naturwissenschaftlichen Unterrichts am Seminar, zur Berücksichtigung überwiesen hat, werden diese Wünsche bei der Neubearbeitung des Lehrplans mit in Erwägung gezogen werden.

## § 26.

Die vom Landtage der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung übergebene Petition der Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld, betreffend Neuregelung ihrer Befoldung, wird erwogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1914.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat. Scheer.

Rides.

Stromen, beifens haben der dachigen Stellen zu  
Circulation, wird auf die im Lande sein dachigen  
Erhaltung bringen.

§. 28.

Die nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die

Die nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die

Die nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die

Die nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die

Die nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die

Die nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die  
nach dem Gesetzgebung der Regierung die

